

Das ZGB : eine nationale Tat

Autor(en): **Wehrli, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **14 (1938)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-753976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das ZGB – eine nationale Tat

Von Dr. Paul Wehrli

In den Bergen habe ich es angetroffen, ein grau geheftetes Buch, das der Bauer, bei dem ich zu Gast war, hinter den Spiegel gesteckt hatte. Ich zog es hervor und fragte:

«Wie kommen Sie zum ZGB?»

«Was ist ZGB?» fragte mich der Bauer.

«Nun, hier: das Schweizerische Zivilgesetzbuch.»

«Es steckt dort», versetzte der Gastgeber, «weil ich es brauche.»

Ich blätterte darin. Es sah furchtbar zerlesen aus und drohte jeden Augenblick aus dem Leim zu gehen. Der Bauer mußte viel den Kopf hineingesteckt haben, und der Teufel stach mich, eine bestimmte Frage zu stellen. Bevor ich aber dazu kam, hatte mich der Bauer durchschaut, denn er fuhr fort:

«Um das Gesetz zu verstehen, bedarf ich keines Juristen. Und zudem ist es derart geschrieben, daß ich es getan haben könnte. Stecken Sie es wieder hinter den Spiegel, damit ich es wieder zu finden weiß.»

So sprach dieser einfache Mann aus dem Volke und adelte mit diesen Worten das Werk Eugen Hubers, der dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Vater gewesen ist. Ebenso ehrte ihn die Bundesversammlung, denn einstimmig wurde das Gesetz von unserm Parlamente angenommen; ein Beifallssturm umbrandete ihn und die Räte drängten sich um den Gelehrten, um ihm in Anerkennung und Dankbarkeit die Hand zu drücken. So auch das Schweizervolk. Es ehrte Eugen Huber durch sein Schweigen, indem es vom Reiche des Referendums Abstand nahm. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Jawohl, es ist ein schweizerisches Gesetzbuch durch und durch. Schweizerisch, als es auf dem Boden eigener Rechtsentwicklung und eigener Rechtsanschauungen geworden ist und jenen Geist der Demokratie atmet, der dem Wesen der Schweiz immanent ist. Es ist keine Kopie eines fremden Rechtes, weder des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, noch des französischen Code civil. Es ist nach Inhalt und Prägung schweizerisches Recht.

Schweizerisch und nicht fremdes Recht. Um dies zu würdigen, muß der Schweizer wissen, daß der Schwabenkrieg (1499) nicht nur tatsächlich, sondern auch geistig, d. h. die Rechtsentwicklung betreffend das Band zwischen

uns und dem Reiche zerrissen hat. Denn einer jener Punkte, um deren willen es zum Kriege kam, war ja die Zumutung Maximilians, daß sich die Schweiz der Jurisdiktion des Reichskammergerichtes unterwerfe. Und daß die alte Eidgenossenschaft durch den Sieg ihrer Waffen das Nein zur Wirklichkeit machte, hat sie vor jener Entwicklung bewahrt, der das deutsche Reich allmählich verfallen ist. Denn durch das Reichskammergericht wurde einem fremden Rechte Tür und Tor geöffnet, und unter dem Beifall der Juristen wurde der Siegeslauf des römischen Rechtes, das Jahrhunderte vorher das römische Weltreich beherrscht hatte, inauguriert. Und dieses fremde Recht hat unter dem Eifer der Rechtsgelehrten, die die verstandesmäßige Klarheit und Ueberlegenheit des Rechts priesen, das vielgestaltige und gemütvollte deutsche Recht in Verachtung gebracht. Je mehr es von Deutschland Besitz ergriff, um so eifriger wurde der Laie, der dieses geheimnisvolle Recht und Verfahren nicht kapierte, aus den Gerichten gestoßen und an die Stelle des Volkserichtes das mit römischem Denken vertraute Juristengericht gesetzt.

Diese Entwicklung hat die Schweiz nicht mitgemacht. Die Weigerung, sich dem Reichskammergericht zu unterwerfen, hat uns vor dieser Vergewaltigung durch das fremde Recht bewahrt. Die Schweiz blieb dem eingeborenen Rechte treu. Unsere Volkserichte wiesen die Zumutung, fremdes Recht anzuwenden, zurück, und ein Gericht der Doktoren hätte zum schweizerischen Wesen im Widerspruch gestanden. Noch heute ist es so. Die Fähigkeit, Richter zu werden, ist nicht — wie in Deutschland — dem Juristenstande vorbehalten, denn auch heute noch sind unzählige Richterstellen, besonders der unteren Instanzen, durch Laien besetzt.

Diesen mehr oder weniger konstanten und ungetrübten Werdegang unseres eigenen Rechtes innerhalb der Kantone hat Eugen Huber in seinem Monumentalwerk «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts» dargestellt. Das Zivilgesetzbuch wird, in diesem Zusammenhang betrachtet, zum Abschluß der dargestellten Entwicklung, da es seine Kräfte aus der Geschichte und aus der Liebe zur Heimat zieht.

Man braucht ja nur einen Blick in das Gesetzbuch zu

werten, um zu erkennen, daß sowohl im Personen- wie im Familien-, Erb- und Sachenrecht schweizerisches Gedankengut in Fülle vorhanden ist. Die Ehescheidungsgründe z. B. sind in ihren Wurzeln bereits in den Ehesatzungen der reformiert-evangelischen Orte zu finden und reichen sogar bis zur Ehesatzung Zwinglis von 1525 zurück. Hier beigefügt sei das Institut der bloßen Trennung von Tisch und Bett, um der Jahrhunderte alten Rechtsauffassung der Katholiken, die die Ehescheidung verwerfen, entgegenzukommen. Eine Blütenlese kantonalen Rechtsgewohnheiten bietet das Zivilgesetzbuch in der Regelung des Güterstandes, d. h. in der mannigfachen Art, wie die Vermögenskomplexe der Ehegatten zur wirtschaftlichen Einheit verschmolzen werden: Güterverbindung, Gütereinheit und Gütertrennung oder Abarten hievon, wie sie in andern Kantonen geübt worden sind. Man blättere weiter und sehe, wie im Erbrecht der deutschrechtliche Gedanke des gebundenen Eigentums im Pflichtteilsrecht der nächsten Blutsverwandten zum Ausdruck kommt, und wie im Hypothekarrecht Schuldbrief, Gült und Grundpfandverschreibung das Wort geredet wird, als Instituten, die nach altbewährter kantonaler Gewohnheit dem Zivilgesetzbuch einverleibt worden sind.

Und auch das andere hat der Jurist und Demokrat Eugen Huber getan: Wissen, daß das Recht vom Volke getragen werden muß, hat er dem Gesetze jene Sprache gegeben, die jeder Laie, jeder Bauer und Handwerker verstehen muß. Klar, knapp und übersichtlich ist die Materie geordnet. Kein Versuch, alle rechtlichen Möglichkeiten aufzeichnen zu wollen, sondern einzig die Grundsätze betonend, also kommt es mit 977 Artikeln aus, während das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zur Bewältigung desselben Stoffes 1533 Paragraphen benötigt. Und wie ein Zusammenleben auf dem Boden der Demokratie nur im Sinne der freiheitlichen Selbstbeschränkung möglich ist, so fordert auch das Zivilgesetzbuch, daß jeder «in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln habe».

So heißt das Zivilgesetzbuch lesen: Schweizerart und Schweizergesinnung kennenlernen; es lieben aber bedeutet: mit Volk und Heimat verbunden sein.



Unser Reisebureau ist jetzt im **Rennwegtor, Zürich, Ecke Bahnhofstraße 66**